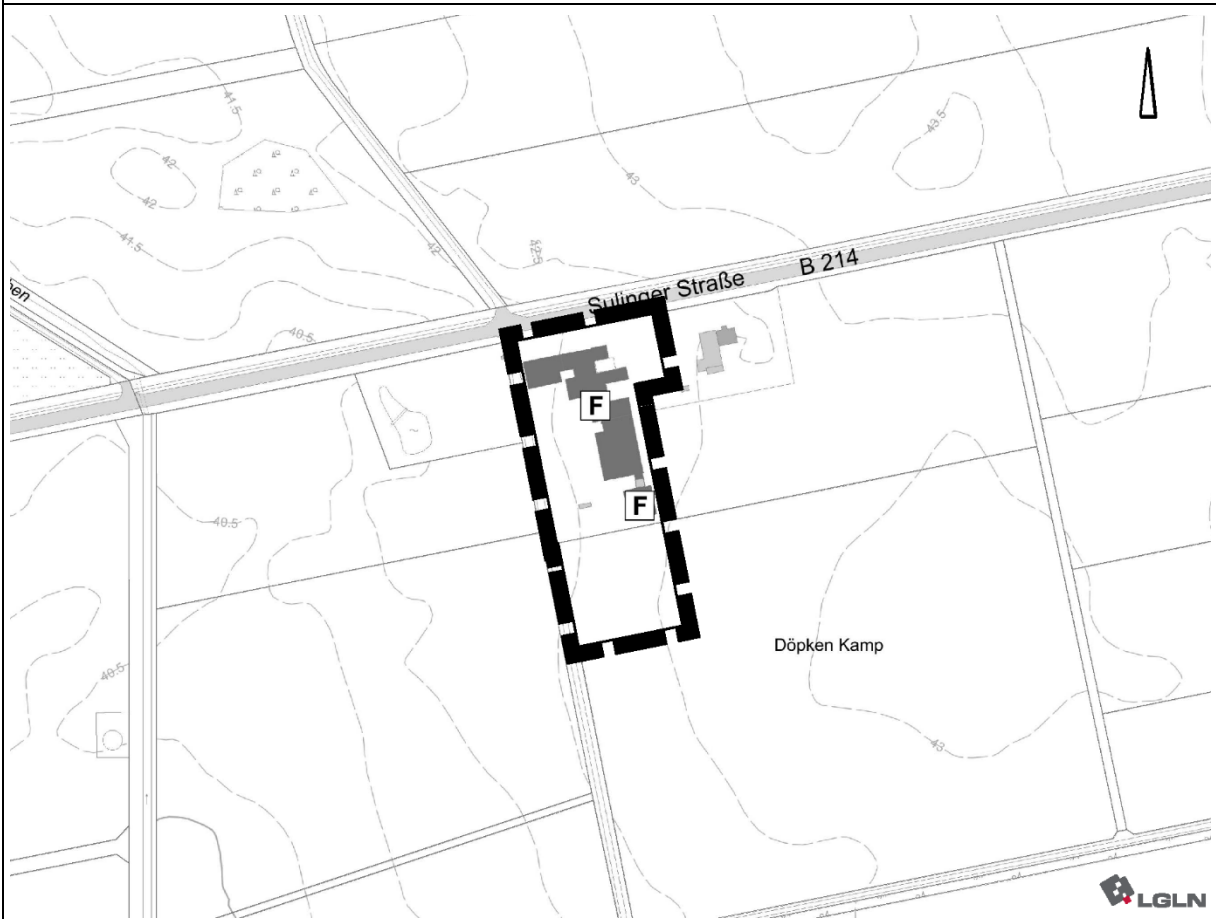


Samtgemeinde Kirchdorf

Landkreis Diepholz

140. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung 1. Ausfertigung September 2025

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung | 1 |
| 1 Einleitung | 1 |
| 1.1 Planungsanlass | 1 |
| 1.2 Rechtsgrundlagen | 1 |
| 1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches | 1 |
| 1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung..... | 1 |
| 2 Kommunale Planungsgrundlagen | 2 |
| 2.1 Flächennutzungsplan | 2 |
| 2.2 Integriertes Entwicklungskonzept | 2 |
| 3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung | 2 |
| 3.1 Erfordernis und Bedarfsnachweis | 2 |
| 3.2 Standortbegründung..... | 3 |
| 4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung..... | 3 |
| 4.1 Belange der Raumordnung | 6 |
| 4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel..... | 7 |
| 4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung | 7 |
| 4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung..... | 8 |
| 4.5 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes..... | 8 |
| 4.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung..... | 8 |
| 4.7 Belange der Landwirtschaft | 10 |
| 4.8 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung..... | 10 |
| 4.9 Oberflächenentwässerung | 10 |
| 4.10 Belange des Verkehrs..... | 11 |
| 4.11 Ergebnisse des Integrierten Entwicklungskonzeptes..... | 11 |
| 4.12 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge | 11 |
| 4.13 Kampfmittel und Altlasten | 13 |
| 4.14 Belange des Bodenschutzes | 13 |
| 5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren | 13 |
| 5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. | 13 |
| 5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB | 13 |
| 5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... | 14 |

| | | |
|-------------------------------------|---|-----------|
| 5.4 | Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB..... | 14 |
| 6 | Inhalte der Planung..... | 15 |
| 6.1 | Städtebauliche Übersichtsdaten | 15 |
| 6.2 | Daten zum Verfahrensablauf | 15 |
| Teil II: Umweltbericht | | 16 |
| 1 | Einleitung | 16 |
| 1.1 | Inhalte und Ziele des Bauleitplanes | 16 |
| 1.2 | Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung..... | 16 |
| 1.3 | Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP) | 20 |
| 1.3.1 | Relevante Arten, Situation im Änderungsbereich..... | 21 |
| 1.3.2 | Prüfung der Verbotstatbestände | 22 |
| 2 | Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen | 23 |
| 2.1 | Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) | 23 |
| 2.1.1 | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | 23 |
| 2.1.2 | Fläche und Boden | 25 |
| 2.1.3 | Wasser | 25 |
| 2.1.4 | Klima und Luft..... | 26 |
| 2.1.5 | Landschaft..... | 26 |
| 2.1.6 | Mensch | 27 |
| 2.1.7 | Kultur- und sonstige Sachgüter..... | 27 |
| 2.1.8 | Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern..... | 27 |
| 2.2 | Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung | 27 |
| 2.2.1 | Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..... | 28 |
| 2.2.2 | Auswirkungen auf Fläche und Boden..... | 28 |
| 2.2.3 | Auswirkungen auf das Wasser | 28 |
| 2.2.4 | Auswirkungen auf Klima und Luft | 28 |
| 2.2.5 | Auswirkungen auf die Landschaft..... | 29 |
| 2.2.6 | Auswirkungen auf den Menschen..... | 29 |
| 2.2.7 | Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter | 29 |
| 2.2.8 | Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern | 29 |
| 2.3 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen | 29 |
| 2.3.1 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen..... | 29 |
| 2.3.2 | Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen | 30 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 2.4 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 31 |
| 2.5 | Schwere Unfälle und Katastrophen | 31 |
| 3 | Zusätzliche Angaben | 31 |
| 3.1 | Verfahren und Schwierigkeiten | 31 |
| 3.2 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung | 31 |
| 3.3 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 32 |
| 3.4 | Referenzliste der herangezogenen Quellen | 32 |
| | Anhang zum Umweltbericht..... | 34 |

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Planungsrechtliches Ziel ist die Möglichkeit der Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Diepholz um die Einrichtung eines Atemschutzpools. Dazu ist eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes der Feuerwehrtechnischen Zentrale in südlicher Richtung notwendig.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 140 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt zentral in der Gemeinde Wehrbleck, westlich der gleichnamigen Ortschaft und südlich der Bundesstraße B 214.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich wird derzeit bereits durch die Feuerwehrtechnische Zentrale Wehrbleck und den Rettungsdienst des Landkreises Diepholz genutzt und ist entsprechend bebaut. Zusätzlich befinden sich im Geltungsbereich versiegelte Stellplatzflächen und Vorplätze. Entlang seiner nördlichen, südlichen und östlichen Grenze wird der Geltungsbereich überwiegend durch Gehölzbestände eingegrünt. Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich vereinzelt ebenfalls Gehölze. Zusätzlich befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere im Norden und Osten kleinere Grünflächen.



Abbildung 1. Lage des Geltungsbereiches, Niedersächsische Umweltkarten mit Daten des LGLN (2024).

Der Geltungsbereich grenzt nördlich an die Bundesstraße B 214. Westlich grenzt der Geltungsbereich an die Erschließungsstraße sowie darüber hinaus an eine Grünfläche mit Regenrückhaltebecken an, die auch als Stellplatzfläche genutzt wird. Zusätzlich befinden sich westlich des Geltungsbereiches landwirtschaftliche Nutzungen. Östlich grenzt der Geltungsbereich an eine Hofstelle sowie an landwirtschaftliche Nutzungen an.

Der Geltungsbereich befindet sich zentral im Gemeindegebiet Wehrbleck und liegt in ca. 1 km Entfernung zum Ortsteil Wehrbleck, in ca. 2,8 km Entfernung zum Ortsteil Buchhorst, in ca. 3,3 km Entfernung zum Ortsteil Nordholz und in ca. 5,3 km Entfernung zum Ortsteil Wehrblecker Heide. Der Ortsteil Wehrbleck dient als Verkehrsknotenpunkt und verbindet alle Ortschaften miteinander.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf stellt für den Geltungsbereich landwirtschaftliche Flächen dar. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Planung angepasst und als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt.

2.2 Integriertes Entwicklungskonzept

Für die Gemeinden Wehrbleck, Bahrenborstel, Freistatt, Kirchdorf und Varrel sowie den Flecken Barenburg wurde im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Kleine Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ ein Integriertes Entwicklungskonzept¹ erarbeitet. Dabei wurde unter anderem eine Bestandsanalyse der städtebaulichen Situation und der infrastrukturellen Ausstattung erarbeitet und eine zusammenfassende SWOT-Analyse für die Gemeinden erstellt.

Für die Gemeinde Wehrbleck wird ein recht konstantes Bevölkerungsniveau verzeichnet. Die gleichnamige Ortschaft weist einen Kindergarten, einen Sportplatz, eine Turnhalle und eine Feuerwehr auf. Insgesamt wird der Ort als gewachsener Wohnstandort mit einer verhältnismäßig guten Ausstattung mit infrastrukturellen Einrichtungen bewertet. Zusätzlich bietet der Ort die Chance Wohnen aufgrund des attraktiven Umfeldes zu sichern.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Ziel der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der Umnutzung der zuvor größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Gemeinbedarf.

3.1 Erfordernis und Bedarfsnachweis

Für den Bestandsstandort der Feuerwehrtechnischen Zentrale Wehrbleck wurde unter Beteiligung der Stadt- und Gemeindefeuerwehren mit der Kreisfeuerwehr in Form eines Arbeitskreises sowie eines unabhängigen Ingenieurbüros empfohlen einen Atemschutzpool einzurichten.

Die Einrichtung eines Atemschutzpools ist mit diversen baulichen Maßnahmen verbunden, da sowohl die Atemschutzwerkstatt als auch die Atemschutzübungsstrecke erneuert werden müssen. An der FTZ Wehrbleck ist dieser Umbau rechtsseitig des vorhandenen Schlauchturms

¹ Samtgemeinde Kirchdorf (2024). Interkommunale Entwicklung in der Samtgemeinde Kirchdorf. URL: <https://www.kirchdorf.de/portal/seiten/interkommunale-entwicklung-in-der-samtgemeinde-kirchdorf-900000107-21900.html>

geplant. Durch diese Planung fallen drei bestehende Fahrzeughallen weg, in denen die Atemschutzwerkstatt sowie die Atemschutzübungsstrecke entstehen werden. Diese drei Einstellplätze sollen in der Verlängerung der bereits bestehenden Fahrzeughalle angebaut werden. Weiterhin wird eine Erweiterung der Parkfläche unumgänglich, da die Fahrzeuge der Lehrgangsteilnehmenden, Auszubildender und des Küchenpersonals derzeit bereits zum Teil auf den Übungsflächen der FTZ Wehrbleck stehen.

Um die Daseinsvorsorge im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes zu erhalten und angemessene Anlagen für die Versorgung der lokalen Bevölkerung bereitstellen zu können, hat sich die Samtgemeinde Kirchdorf für die Erweiterung des alten Standortes an dem strategisch wertvollen Ort im zentralen Gemeindegebiet entschieden.

Die Aufstellung der 140. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um die Planungsziele umzusetzen

3.2 Standortbegründung

Die Standortwahl ergibt sich aus der Notwendigkeit, die bestehende Feuerwehrtechnische Zentrale des Landkreises Diepholz zu erweitern. Die Standortsuche ist daher an den Bestandsstandort gebunden. Im Umfeld dieses Bestandsstandortes sind ausreichend Flächen vorhanden, um die geplante Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale realisieren zu können.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

| Betroffenheit |
|---|
| § 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung siehe Kapitel 4.1 |
| § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung siehe Kapitel 4.4 |
| § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung |
| Nicht betroffen, da es sich bei der Planung um einen Feuerwehrstandort handelt. |
| § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung |

| |
|---|
| Betroffenheit |
| Nicht betroffen, da es sich bei der Planung um einen Feuerwehrstandort handelt. |
| § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche |
| Nicht betroffen, da es sich bei der Planung um einen Feuerwehrstandort handelt. |
| § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes |
| Siehe Kapitel 4.5; Im Geltungsbereich und dessen Umgebung sind keine Denkmale oder erhaltenswerten Ortsteile gesichert. |
| § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge |
| Nicht betroffen, da es sich bei der Planung um einen Feuerwehrstandort handelt. |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere: |
| a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, |
| siehe Kapitel 4.6 |
| b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, |
| siehe Kapitel 4.6 |
| c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, |
| siehe Kapitel 4.4, 4.12 |
| d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, |
| siehe Kapitel 4.6 |
| e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, |
| siehe Kapitel 4.8 |
| f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, |
| siehe Kapitel 4.3 |
| g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 |
| siehe Kapitel 4.6 |
| h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, |
| Im Geltungsbereich liegen keine entsprechenden Gebiete. |
| i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, |

| Betroffenheit |
|---|
| Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt. |
| j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, |
| Nicht betroffen, da es sich bei der Planung um einen Feuerwehrstandort handelt. Entsprechende Anlagen sind nicht zulässig. |
| § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, |
| Nicht betroffen, da es sich bei der Planung um einen Feuerwehrstandort handelt. |
| b) der Land- und Forstwirtschaft, |
| siehe Kapitel 4.7 |
| c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, |
| Nicht betroffen, da es sich bei der Planung um einen Feuerwehrstandort handelt. |
| d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus, |
| siehe Kapitel 4.8 |
| e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, |
| siehe Kapitel 4.8 |
| f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen |
| Nicht betroffen, da keine entsprechenden Rechte im Geltungsbereich gesichert sind. |
| § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung |
| siehe Kapitel 4.10 |
| § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften |
| Nicht betroffen, da keine entsprechenden Anlagen oder Gebiete im Geltungsbereich liegen. |
| § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung |
| siehe Kapitel 4.11 |
| § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasserversorgung, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden |
| siehe Kapitel 4.12 |
| § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung |
| Nicht betroffen, da es sich bei der Planung um einen Feuerwehrstandort handelt. |
| § 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen |
| Die Umgebung des Geltungsbereiches ist ländlich geprägt, mit einer lockeren Bebauungsstruktur sowie Grün- und Freiflächen in hohem Maße. |

| |
|---|
| Betroffenheit |
| § 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel |
| siehe Kapitel 4.2 |
| § 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung |
| siehe Kapitel 4.6 |
| § 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung |
| siehe Kapitel 4.3 |

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Belange betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine auf den Geltungsbereich bezogene Aussagen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz aus dem Jahr 2016 trifft für den nördlichen Geltungsbereich (=bestehende Bebauung des FTZ) keine raumordnerische Festlegung. Der südliche Bereich ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotentials (G) ausgewiesen. Nördlich des Geltungsbereiches ist die Bundesstraße B 214 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.



Abbildung 2. Lage des Geltungsbereiches, RROP Diepholz 2016 (Ausschnitt).

Die Samtgemeinde Kirchdorf ist insgesamt im RROP als Grundzentrum mit den entsprechenden Funktionen ausgewiesen.

Die Gemeinde hat bei der Abwägung der Belange „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ versus „Sicherstellung der kritischen Infrastruktur“ der Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Diepholz das höhere Gewicht beigemessen. Dabei stellt sie in die Abwägung ein, dass keine gleichwertigen Alternativflächen außerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Das Erfordernis der Planung ergibt sich aus dem Ziel, die Versorgungssicherheit in der Gemeinde sicherzustellen.

Als Einrichtung der Daseinsvorsorge steht die Planung der Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Der Geltungsbereich wird derzeit bereits überwiegend durch die Feuerwehrtechnische Zentrale genutzt und ist entsprechend versiegelt und bebaut. Durch die Planung werden südlich der bestehenden Feuerwehrtechnischen Zentrale im geringen Maße bisher unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Indem kein neuer Standort für die Feuerwehrtechnische Zentrale gesucht wird sondern diese am Bestandsstandort lediglich geringfügig erweitert wird, wird die mögliche Neuversiegelung minimiert.

Die Samtgemeinde Kirchdorf bewertet die Versorgungssicherheit der Bevölkerung höher als den Schutz der landwirtschaftlichen Fläche bzw. die Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Darüber hinaus müssen keine neuen Erschließungsstraßen gebaut werden; die bestehende Verkehrsinfrastruktur kann optimal genutzt werden.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG, erstmals in Kraft getreten am 12.12.2019). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 KSG). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Der Flächennutzungsplan trägt den Belangen der Klimaanpassung Rechnung, indem der Flächenbedarf der Feuerwehrtechnischen Zentrale berücksichtigt wird, jedoch keine übermäßigen Flächen für die Versiegelung in Anspruch genommen werden.

Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien im Sinne des Energiefachrechts wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes

Reduktionspotential. Bei der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen sind vorhandene, geplante oder festgesetzte Gehölze zu berücksichtigen.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Dafür werden allgemeine städtebauliche Aspekte sowie Lärmimmissionen in die Abwägung eingestellt. Der Standort der Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrtechnische Zentrale/ Rettungsdienst“ soll im Außenbereich westlich des Ortsteils Wehrbleck realisiert werden.

Der Geltungsbereich wird bereits überwiegend durch die Feuerwehrtechnische Zentrale genutzt und ist durch diese und die nördlich verlaufende Bundesstraße B 214 vorgeprägt. Die vorliegende Planung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale um eine Atemschutzwerkstatt. Die Einrichtung einer Atemschutzwerkstatt ist mit diversen baulichen Maßnahmen verbunden, da sowohl die Atemschutzwerkstatt als auch die Atemschutzübungsstrecke erneuert werden müssen. Die Atemschutzwerkstatt soll innerhalb der drei bestehenden Fahrzeughallen entstehen, die mit dem Umbau nach Süden verlagert und an die bestehende Fahrzeughalle angebaut werden.

Mit der Planung werden keine zusätzlichen Nutzungen abseits der Atemschutzwerkstatt vorgesehen. Die Atemschutzwerkstatt befindet sich innerhalb der Gebäude. Zusätzliche Lärmimmissionen durch den Umbau und die Ergänzung Atemschutzwerkstatt sind nicht zu erwarten. Zusätzlich sind ebenfalls keine weiteren Übungsflächen außerhalb der Gebäude vorgesehen.

Zwischen der östlich angrenzenden Wohnnutzung und dem Geltungsbereich befinden sich dichte Gehölzbestände. Zusätzlich liegen die Gebäude der Feuerwehrtechnischen Zentrale am östlichen Grundstücksrand, sodass Freiflächen, die zu Übungszwecken genutzt werden können, von der Wohnnutzung abgewandt, westlich der Gebäude liegen.

Die Feuerwehrtechnische Zentrale dient insbesondere der Ausbildung sowie der Betreuung technischer Gerätschaften. Es handelt sich nicht primär um einen Standort der Feuerwehr, der zu Einsätzen ausrückt. Da Einsatzfahrten im Interesse der Öffentlichkeit liegen, sind sie bei immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen ausgenommen.

Im Ergebnis verändert sich die Nutzung am Standort nicht. Es sind keine zusätzlichen Lärmquellen zu erwarten. Geruchsemissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Aus diesem Grund sieht die Samtgemeinde von der Erstellung eines Gutachtens ab.

4.5 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Planung sieht eine geringfügige Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale vor. Die Feuerwehrtechnische Zentrale rückt mit der Erweiterung nicht näher an Wohnnutzungen heran. Das Ortsbild ist bereits durch das Bestandsgebäude geprägt. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass die vorliegende Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

4.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Mit der Darstellung einer rd. 1,5 ha großen Gemeinbedarfsfläche wird eine bisherige Fläche für die Landwirtschaft überplant. Die Fläche wird derzeit bereits überwiegend als Gelände für die Feuerwehrtechnische Zentrale sowie den Rettungsdienst des Landkreises Diepholz genutzt. Auf ca. 4.900 m² findet derzeit noch eine ackerbauliche Nutzung statt.

Es ist von Vorkommen störungsunempfindlicher, häufiger und ungefährdeter Brutvögel auszugehen. Der vorhandene Gebäudebestand sowie die Gehölze bieten dabei auch mögliche Habitatqualitäten für gebäude- und höhlenbewohnende Brutvögel und Fledermäuse. Ein Vorkommen von Offenlandbrütern ist möglich, jedoch wird das Potenzial aufgrund der intensiven Nutzung als gering angesehen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind innerhalb des Geltungsbereiches keine besonderen Wertigkeiten ausgeprägt.

Auswirkungen der Planung Eingriffsregelung

Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche werden überwiegend teils bereits bebaute Bereiche und teils ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch genommen und eine zusätzliche Versiegelung vorbereitet. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird davon ausgegangen, dass es im Bereich der bereits bestehenden Bebauung zu keiner zusätzlichen Versiegelung kommt. Im Bereich der Ackerfläche wird eine Versiegelung von bis zu 80 % angenommen, wonach überschlägig ein Bilanzierungsdefizit von rd. 3.920 Werteinheiten ergibt.

Belange des besonderen Artenschutzes

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

Unter Berücksichtigung von bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Anbringung künstlicher Nisthilfen/Quartiere sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Aufstellung des Flächennutzungsplanes dauerhaft entgegenstehen.

FFH-Verträglichkeit

Der Änderungsbereich überlagert keine Natura 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- EU-Vogelschutzgebiet V40 „Diepholzer Moorniederung, rd. 500 m südwestlich des Änderungsbereiches bzw. 1.500 m nordwestlich des Änderungsbereiches
- FFH-Gebiet 3317-301 „Neustädter Moor“, rd. 670 m südwestlich des Änderungsbereiches und überlagert durch das VSG „Diepholzer Moorniederung“
- FFH-Gebiet 3217-331 „Wietingsmoor“, rd. 820 m nordwestlich des Änderungsbereiches und überlagert durch das VSG „Diepholzer Moorniederung“

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird eine kleinräumige bauliche Erweiterung im Bereich einer Ackerfläche ermöglicht. Auswirkungen, die eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungszweck der Natura 2000-Gebiete nach sich ziehen, werden nicht erwartet.

Sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- Landschaftsschutzgebiet „Wackelberge und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG DH 00043), rd. 600 m nördlich des Änderungsbereiches
- Naturschutzgebiet „Neustädter Moor“ (NSG HA 00250), rd. 670 m südwestlich des Änderungsbereiches
- Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“ (NSG HA 00249), rd. 820 m nordwestlich des Änderungsbereiches

Beeinträchtigungen der Schutzziele werden vorliegend nicht erkannt.

Darstellungen von Landschaftsplänen

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholzes befindet sich der Änderungsbereich innerhalb eines Gebietes zur Vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter. Die Planung widerspricht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes somit nicht.

4.7 Belange der Landwirtschaft

Die Samtgemeinde hat bei der Abwägung der Belange „landwirtschaftliche Flächennutzung“ versus „Sicherstellung der kritischen Infrastruktur“ der Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale das höhere Gewicht beigemessen. Dabei stellt sie in die Abwägung ein, dass keine gleichwertigen Alternativflächen auf landwirtschaftlich ungenutzten Grundstücken in der Gemeinde zur Verfügung stehen, die Flächen direkt an die Bestandsgebäude angrenzen und dass die Hergabe der landwirtschaftlichen Flächen auf Freiwilligkeit basiert. Das Erfordernis der Planung ergibt sich aus dem Ziel, die Versorgungssicherheit in der Gemeinde sicherzustellen.

4.8 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wird durch öffentliche und private Versorger gewährleistet. Der Geltungsbereich ist bereits an alle notwendigen Versorgungsnetze angeschlossen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

4.9 Oberflächenentwässerung

Eine schadlose Oberflächenentwässerung ist auf Genehmigungsebene nachzuweisen. Die bestehende Feuerwehrtechnische Zentrale wird über das westlich angeschlossene Regenrückhaltebecken entwässert. Aufgrund der geringfügigen Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale geht die Samtgemeinde davon aus, dass eine Entwässerung über das Regenrückhaltebecken auch in Zukunft ausreichend sein wird. Mit der vorbereitenden Bauleitplanung ist keine abschließende Darstellung der Entwässerung notwendig. Der Landkreis weist im verfahren darauf hin, dass eine Neuplanung der Oberflächenentwässerung notwendig wird. Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine schadlose Entwässerung nachzuweisen.

Im Verfahren wird darauf hingewiesen, dass die Oberflächenentwässerung der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§8,10 WHG bedarf, welche bei der UWB beantragt werden

muss. Weiter wird angemerkt, dass sollte das Niederschlagswasser über die Wiete mit Schnatgraben abgeführt werden, eine Abflussspende von maximal 2 l/(s*ha) zu berücksichtigen ist.

4.10 Belange des Verkehrs

Der Geltungsbereich wird über eine westlich verlaufende Gemeindestraße erschlossen, die den Geltungsbereich mit der Bundesstraße B 214 Richtung Diepholz und Sulingen verbindet. Außerdem besteht über die Bundesstraße B 214 Anschluss verschiedene Bundesautobahnen. Der Geltungsbereich ist somit eingebunden in das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt. Entsprechend wird auf § 9 Bundesfernstraßengesetz verwiesen, nach dem Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen längs der Bundesfernstraßen nicht errichtet werden dürfen.

In ca. 1 km Entfernung zum Geltungsbereich liegt die Bushaltestelle „Wehrbleck B 214“, die von der Linie 137 Richtung Diepholz und Sulingen angefahren wird. Ein erhöhter Bedarf an Nahverkehrsanschlüssen ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

4.11 Ergebnisse des Integrierten Entwicklungskonzeptes

Für die Gemeinden Wehrbleck, Bahrenborstel, Freistatt, Kirchdorf und Varrel sowie den Flecken Barenburg wurde im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Kleine Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ ein Integriertes Entwicklungskonzept² erarbeitet. Im Entwicklungskonzept wird herausgearbeitet, dass die Gemeinde Wehrbleck eine verhältnismäßig umfangreiche Grundversorgung anbieten kann. Die Planung steht im Einklang mit den Ergebnissen des Integrierten Entwicklungskonzeptes.

4.12 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können.

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist.

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hoch-

² Samtgemeinde Kirchdorf (2024). Interkommunale Entwicklung in der Samtgemeinde Kirchdorf. URL: <https://www.kirchdorf.de/portal/seiten/interkommunale-entwicklung-in-der-samtgemeinde-kirchdorf-900000107-21900.html>

wasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“. Die Ziele und Grundsätze sind in der Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies erfolgt über das Prüfschema des Bundesraumordnungsplans, welches in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist.

| Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung in der Planung | |
|--|---|
| I. Allgemeines | |
| Ziel I.1.1: Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich Siedlungsentwicklung | |
| Hochwasserhäufigkeit | Nächstgelegene Messstelle Ströhen (ca. 8 km entfernt) Maximale Änderung nahe Zukunft (2021 bis 2050): 73 % Maximale Änderung ferne Zukunft (2071 bis 2100): 311 % |
| Starkregentage (Niederschlagsmengen über 20 Milliliter pro Tag) | Nahe Zukunft (2021 bis 2050): 1,0 – 1,5 zusätzliche Starkregentage Ferne Zukunft (2071 bis 2100): 2,5 – 3,0 zusätzliche Starkregentage |
| Potenzielle Wassertiefen (Binnenland) | / |
| Fließgeschwindigkeit | Daten liegen für das Land Niedersachsen nicht vor |
| Schutzwürdigkeit der Nutzung | Feuerwehr (hoch) |
| Ziel I.2.1: Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung | |
| Die Erwärmung steigt in Niedersachsen deutlich stärker an als im globalen Mittel. Hier ist ein Trend (1881-2021) von +1,2 °C zu verzeichnen, während der Trend für Niedersachsen eine Zunahme von +1,7 °C aufzeigt. Die Zunahme der Jahresmitteltemperatur von 1961-1990 zu 1991-2020 ist in allen Regionen Niedersachsens festzustellen und liegt bei etwa ein Grad Celsius. So nehmen auch die Hochwasserhäufigkeit, die Zahl der Starkregentage und Dürrephasen zu. Daten zu Klimawandelfaktoren und -zuschläge in Bezug auf Hochwasserereignisse liegen für das Land Niedersachsen derzeit nicht vor. | |
| II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen | |
| Ziel II.1.3: Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen in Einzugsgebieten | |
| Im Geltungsbereich und seiner Umgebung sind Böden mit moderatem Retentionsvermögen vorhanden. Gemäß NIBIS-Kartenserver (Stand: Dezember 2024) wird die nutzbare Feldkapazität des Wurzelraums mit mehr als 90 bis 140 mm als mittel bewertet. Die Sickerwasserrate liegt bei mehr als 250 - 300 mm/a und wird als moderat bewertet. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird auf mehr als 37,5 m bis 40 m NHN bewertet. Hinsichtlich einer schadlosen Oberflächenentwässerung werden Regenrückhaltebecken genutzt (siehe Kapitel 4.9) errichtet. Angrenzend an den Geltungsbereich liegen umfangreiche landwirtschaftlich genutzte Flächen vor, die zur Retention genutzt werden können. | |

Die nicht in der Tabelle aufgeführten Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans sind nicht betroffen.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

4.13 Kampfmittel und Altlasten

Der Samtgemeinde Kirchdorf sind im Geltungsbereich selbst und in dessen unmittelbarer Umgebung keine Kampfmittelfunde bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

4.14 Belange des Bodenschutzes

Für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort wird auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Samtgemeinde Kirchdorf führt im Zuge der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine privaten Stellungnahmen abgegeben worden.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind insgesamt 11 Stellungnahmen, davon 6 ohne inhaltliche Hinweise und Bedenken, eingegangen. Die 5 Stellungnahmen mit inhaltlichen Hinweisen und Anregungen wurden wie folgt abgewogen:

Landkreis Diepholz

Der Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz weist darauf hin, dass auf nachgelagerter Ebene in der Umsetzung des Vorhabens bzw. im Verfahren zur Aufstellung eines B-Plans die Anforderungen der Eingriffsregelung gem. § 13 ff. BNatSchG sowie des Artenschutzrechts gem. § 44 BNatSchG ordnungsgemäß berücksichtigt und abgearbeitet werden müssen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Der Fachdienst Kreisentwicklung – Raumordnung gibt redaktionelle Hinweise zu den Ausführungen zum RROP, die berücksichtigt werden. Die Begründung wird angepasst.

Der Fachdienst Fachdienst Umwelt und Strasse – Wasserwirtschaft gibt Hinweise zur Oberflächenentwässerung, die auf nachgelagerter Ebene zu konkretisieren sei. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Der Hinweis zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§8,10 WHG wird in der Begründung ergänzt.

Der Fachdienst Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Immissionsschutz fordert eine detaillierte Darstellung der Lärmsituation. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden ergänzt.

GVG Glasfaser GmbH

Der Träger gibt Hinweise zu Leitungsbestände im Geltungsbereich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Leitungsbeständen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um Hausanschlüsse, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht dargestellt werden.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue

Der Träger gibt Hinweise zur Oberflächenentwässerung, die in der Begründung ergänzt und auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens beachtet werden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das LBEG gibt Hinweise zum NIBIS-Kartenserver, die in der Begründung ergänzt werden.

Westnetz GmbH

Der Träger gibt Hinweise zu Leitungsbeständen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um Hausanschlüsse, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht dargestellt werden. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine privaten Stellungnahmen abgegeben worden.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind insgesamt 11 Stellungnahmen, davon 5 ohne inhaltliche Hinweise und Bedenken, eingegangen. Die 6 Stellungnahmen mit inhaltlichen Hinweisen und Anregungen wurden wie folgt abgewogen:

Landkreis Diepholz

Der Landkreis weist darauf hin, dass die unter Nummer 2.3.1 im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen in die Hinweise zur Planzeichnung zu übernehmen sind. Dem Hinweis wird insofern gefolgt, als dass ein kurzer Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt wird. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine neue Planung der Oberflächenentwässerung für die gesamte Fläche der FTZ notwendig wird. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Eine schadlose Oberflächenentwässerung ist auf nachgelagerter Planungsebene nachzuweisen. Abschließend verweist der Landkreis auf den in der Begründung genannten Hinweis zur Ziffer 3.2.2 der TA Lärm. Der Hinweis wird aus der Begründung entfernt.

GVG Glasfaser GmbH

Der Träger gibt Hinweise zu Leitungsbestände im Geltungsbereich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Leitungsbeständen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um Hausanschlüsse, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht dargestellt werden.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue

Der Träger gibt Hinweise zur Oberflächenentwässerung und zur weiteren Beteiligung, die zur Kenntnis genommen werden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das LBEG gibt Hinweise zum NIBIS-Kartenserver, die zur Kenntnis genommen werden.

Westnetz GmbH

Der Träger verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Dort gibt er Hinweise zu Leitungsbeständen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um Hausanschlüsse, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht dargestellt werden. Die Hinweise wurden bereits in der Begründung ergänzt.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Träger gibt Hinweise zu Leitungsbestände im Geltungsbereich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den bestehenden Hinweis auf der Planzeichnung verwiesen.

6 Inhalte der Planung

Die 140. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrtechnische Zentrale/ Rettungsdienst“ dar, um die Umsetzung der Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale planungsrechtlich vorzubereiten.

6.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 15.494 m² auf.

6.2 Daten zum Verfahrensablauf

| | |
|--|------------------------------|
| Aufstellungsbeschluss | 22.10.2024 |
| Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | 17.03.2025 |
| Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit | 15.07.2025 |
| Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 23.07.2025 bis 25.08.2025 |
| Feststellungsbeschluss durch den Rat | 18.12.2025 |

Die Begründung ist der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt.

Kirchdorf, den

Der Samtgemeindebürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Samtgemeinde Kirchdorf beabsichtigt die 140. Flächennutzungsplanänderung zur planungsrechtlichen Sicherung und geringfügigen Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Diepholz in der Gemeinde Wehrbleck.

Hierzu wird auf einer Fläche von insgesamt rd. 1,5 ha statt bisher einer Fläche für die Landwirtschaft eine Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehrtechnische Zentrale/Rettungsdienst“ dargestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich westlich des zusammenhängenden Siedlungsbereiches der Gemeinde Wehrbleck unmittelbar südlich der B 214 „Sulinger Straße“. Im nördlichen Bereich befindet sich das Gelände der Feuerwehrtechnischen Zentrale Wehrbleck sowie des Rettungsdienstes Landkreis Diepholz. Neben den Gebäuden und Verkehrsflächen sind mehrere Grünflächen und auch Gehölzbestände ausgeprägt. Der südliche Änderungsbereich wird derzeit ackerbaulich genutzt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll eine Weiterentwicklung der bestehenden Feuerwehrtechnischen Zentrale sowie des Rettungsdienstes mit einer geringfügigen Flächenerweiterung nach Süden hin ermöglicht werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Östlich angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Wohnnutzungen. Durch Einsatzfahrten der Feuerwehr ist von Lärmimmissionen auszugehen, welche jedoch im Interesse der Öffentlichkeit liegen und daher bei immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen ausgenommen sind.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden zum jetzigen Kenntnisstand der Planung nicht berührt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Der Änderungsbereich überlagert keine Natura 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- EU-Vogelschutzgebiet V40 „Diepholzer Moorniederung, rd. 500 m südwestlich des Änderungsbereiches bzw. 1.500 m nordwestlich des Änderungsbereiches
- FFH-Gebiet 3317-301 „Neustädter Moor“, rd. 670 m südwestlich des Änderungsbereiches und überlagert durch das VSG „Diepholzer Moorniederung“
- FFH-Gebiet 3217-331 „Wietingsmoor“, rd. 820 m nordwestlich des Änderungsbereiches und überlagert durch das VSG „Diepholzer Moorniederung“

Bei dem Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung handelt es sich mit 12.638 ha um ein großflächiges Gebiet aus vier Teilbereichen, welches Teile eines großen, zusammenhängenden Hochmoorkomplexes mit natürlichen Hochmoorrelikten, Degradationsstadien, Abtorfungsbereichen, Renaturierungsflächen, Moorheiden und Hochmoorgrünland umfasst. Es handelt sich um ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und stellt einen wichtigen niedersächsischen Brutplatz für Vogelarten der Hochmoore und seiner Randbereiche dar. Hier befinden sich u.a. bedeutsame Kranichrastplätze sowie Brutplätze der Sumpfohreule.

Das FFH-Gebiet „Neustädter Moor“ weist eine Größe von 1.989 ha auf und stellt eines der wichtigsten Hochmoore Niedersachsens dar. Es handelt sich um ein regenerierendes Hochmoor mit sehr gut ausgebildeten Moorheide- und Torfmoos-Scheidenwollgras-Stadien sowie Pfeifengras-Stadien, Birken-Moorwald, Hochmoorgrünland, und Calluna Heide (auf Sandkuppen). Das Gebiet wird vollständig durch das VSG *Diepholzer Moorniederung* überlagert.

Das FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ umfasst insgesamt 2.813 ha und umfasst heute durch Entwässerung und Kultivierung stark überprägte Hochmoorflächen. Trotz der teils intensiven Nutzung durch Landwirtschaft oder Torfabbau finden sich große Flächenanteile renaturierungsfähiger, degradierter Hochmoore. Teils blieben hochmoortypische Strukturen erhalten oder konnten sich durch Renaturierungsmaßnahmen wieder etablieren. Eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Fauna weist das Gebiet in Form von Vorkommen der Arten Moor- und Laubfrosch, Kreuzkröte und Schlingnatter auf. Das Gebiet wird vollständig durch das VSG *Diepholzer Moorniederung* überlagert.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird eine kleinräumige bauliche Erweiterung im Bereich einer Ackerfläche ermöglicht. Auswirkungen, die eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungszweck der Natura 2000-Gebiete nach sich ziehen, werden nicht erwartet.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Mit der Planung wird die bauliche Erweiterung in einem bereits durch die bestehenden Gebäuden der Feuerwehrtechnischen Zentrale und des Rettungsdienstes vorbereitet. Insofern entspricht die vorliegende Planung den Anforderungen der Bodenschutzklausel. Dennoch werden Versiegelungen bisher unversiegelter Freiflächen vorbereitet. Diese sind im Rahmen der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene auszugleichen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Es ist eine kleinräumige Erweiterung der bestehenden Strukturen im Bereich einer Ackerfläche vorgesehen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Die Planung entspricht den Erfordernissen des Klimaschutzes insofern, als dass mit der vorliegenden Planung eine höhere bauliche Ausnutzung des bestehenden Feuerwehr-Standortes vorbereitet wird und somit die Inanspruchnahme der freien Landschaft vermieden werden kann.

Weitere Maßnahmen für den Klimaschutz und auch für die Klimaanpassung können auf nachgelagerter Planungsebene getroffen werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Die Umsetzung der Planung ist mit Versiegelungen und der Überbauung bisher unversiegelter Flächen verbunden. Die dadurch ausgelösten erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden im Baugenehmigungsverfahren kompensiert.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Der Änderungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegt nicht innerhalb eines naturschutzrechtlich geschützten Gebietes. Naturschutzrechtliche Schutzobjekte sind ebenfalls nicht ausgeprägt.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- Landschaftsschutzgebiet „Wackelberge und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG DH 00043), rd. 600 m nördlich des Änderungsbereiches
- Naturschutzgebiet „Neustädter Moor“ (NSG HA 00250), rd. 670 m südwestlich des Änderungsbereiches
- Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“ (NSG HA 00249), rd. 820 m nordwestlich des Änderungsbereiches

Die Naturschutzgebiete, welche der Absicherung der oben genannten FFH-Gebiete dienen, werden durch die Umsetzung der Planung in ihren Schutzzielen nicht beeinträchtigt (siehe Ausführung zum Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000).

Auch hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes wird aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung keine Beeinträchtigung gesehen.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Östlich angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Wohnnutzungen. Durch Einsatzfahrten der Feuerwehr ist von Lärmimmissionen auszugehen, welche jedoch im Interesse der Öffentlichkeit liegen und daher bei immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen ausgenommen sind.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Die Planung bereitet Neuversiegelungen und Überbauung von überwiegend Ackerfläche vor. Hierdurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens, die im Baugenehmigungsverfahren nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden muss.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Zweck dieses Gesetzes ist den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung

der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr. 1]

Waldflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Oberflächengewässer liegen im Plangebiet nicht vor. Mit den geplanten Neuversiegelungen wird sich der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser erhöhen und die Grundwasserneubildungsrate verringern. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Entwässerung über das westlich des Feuerwehrgeländes und außerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Regenrückhaltebecken möglich.

Landschaftsplanung

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholzes befindet sich der Änderungsbereich innerhalb eines Gebietes zur Vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter. Die Planung widerspricht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes somit nicht.

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2022) trifft keine auf den Änderungsbereich bezogenen Aussagen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016) wird der Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind³, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Änderungsbereich

Kartierungen zu im Plangebiet vorkommenden Tierarten liegen nicht vor. Das Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tierarten wird abgeleitet aus der bestehenden Nutzung.

Der Änderungsbereich ist überwiegend durch bestehende Bebauung in Form einer Feuerwehrtechnischen Zentrale und eines Rettungsdienstes und den dazugehörigen Verkehrsflächen geprägt. Die Grünflächen werden intensiv gepflegt, Gehölze sind insbesondere in den Randbereichen und angrenzend an den Gebäudebestand vorhanden. Generell ist somit von

³ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

einem Vorkommen häufiger und ungefährdeter Vogelarten der Siedlungsbereiche auszugehen. Ein Potenzial für störungsempfindliche Brutvogelarten wird aufgrund der intensiven Nutzung nicht gesehen. Typische, insbesondere gefährdete oder hinsichtlich der Habitatqualitäten anspruchsvollere Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche sind somit nicht zu erwarten.

Der Gebäudebestand bietet möglicherweise ein Potenzial für an Gebäuden brütende Vögel wie Star oder Haussperling sowie für Fledermäuse. In den Gehölzbeständen liegen möglicherweise geeignete Habitatqualitäten für gehölz- oder höhlenbewohnende Vogel- oder Fledermausarten vor.

Das Vorkommen sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Arten, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumsprüche der dieser Arten andererseits nicht zu erwarten.

Damit stellt sich die Artenschutz-Verträglichkeit im vorliegenden Planfall wie folgt dar:

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Verletzungen oder Tötungen sind möglich, falls im Zuge der Baufeldfreimachung oder Arbeiten an Gebäuden besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

In diesem Zusammenhang kann eine Tötung von Tieren in der Regel unter der Berücksichtigung bauzeitlicher Regelungen vermieden werden. Oben genannte Arbeiten sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Quartierszeiten von Fledermäusen durchzuführen.

Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der von Abriss- oder Baumaßnahmen betroffenen Bereiche auf besetzte Vogelniststätten und Fledermaus-Quartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z.B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern) oder ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Während der Bauphase ist temporär von Störwirkungen auszugehen. Betroffene Vogelarten ist währenddessen ein Ausweichen in die im Umfeld vorhandenen Habitate möglich. Die derzeit vorhandenen Habitatstrukturen werden auch bei Umsetzung der Planung weitgehend erhalten bleiben. Artenschutzrechtlich relevante Störungen werden somit nicht prognostiziert.

Für Fledermäuse kann weder hinsichtlich des Baubetriebes noch hinsichtlich der baulichen Anlagen von einer Störanfälligkeit ausgegangen werden, so dass populationsrelevante Wirkungen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelneester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchen-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Bei Umbau- oder Abrissarbeiten an Bestandsgebäuden sowie der Beseitigung von Gehölzen kann es zu einer Betroffenheit dauerhaft wiedergenutzter Lebensstätten von gehölz- und gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten kommen. Dementsprechend ist vor solchen Arbeiten eine Überprüfung durch eine fachkundige Person erforderlich. Sollten dabei dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten festgestellt werden, wäre anhand einer einzelfallbezogenen Prüfung zu klären, ob die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Lebensstätte ohnehin im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt oder ob diese ggf. durch die Anbringung geeigneter Nisthilfen bzw. künstlicher Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden muss.

Fazit

Unter Berücksichtigung von bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Aufstellung des Flächennutzungsplanes dauerhaft entgegenstehen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels⁴ erfasst.

⁴ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

Derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich umfasst zu überwiegenen Teilen das Betriebsgelände der Feuerwehr-technischen Zentrale Wehrbleck sowie des Rettungsdienstes Landkreis Diepholz (ONZ). Zwischen den bestehenden Gebäuden und Verkehrsflächen ausgeprägten befinden sich intensiv gepflegte Rasenstrukturen, daneben sind randlich der Verkehrswege und randlich der Gebäude verschiedenartige Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen) ausgeprägt. Der südliche Abschnitt des Änderungsbereiches unterliegt derzeit einer ackerbaulichen Nutzung, die auch die umliegenden Flächen dominiert. Nördlich des Änderungsbereiches verläuft die Bundesstraße 214, westlich Erschließungsstraße (siehe nachfolgende Abbildung). Östlich befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, westlich befindet sich eine Grünfläche mit Regenrückhaltebecken, die teils als Stellfläche genutzt wird.



Abbildung 3: Überlagerung des Luftbildes mit dem Änderungsbereich der 140. Flächennutzungsplanänderung

Hinsichtlich der Brutvögel ist generell von einem Vorkommen häufiger und ungefährdeter Vogelarten der Siedlungsbereiche auszugehen. Ein Potenzial für störungsempfindliche Brutvogelarten wird aufgrund der intensiven Nutzung nicht gesehen. Typische, insbesondere gefährdete oder hinsichtlich der Habitatqualitäten anspruchsvollere Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche sind somit nicht zu erwarten.

Der Gebäudebestand bietet möglicherweise ein Potenzial für an Gebäuden brütende Vögel wie Star oder Haussperling sowie für Fledermäuse. In den Gehölzbeständen liegen möglicherweise geeignete Habitatqualitäten für gehölz- oder höhlenbewohnende Vogel- oder Fledermausarten vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Änderungen ersichtlich.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich gehört zur Bodenlandschaft der Lehmgbiere und zur Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen. Als Bodentyp ist Mittlere Pseudogley-Braunerde ausgeprägt. Ein schutzwürdiger Boden liegt nicht vor⁵.

Die Bodenfruchtbarkeit wird als mittel angegeben. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist gering, ebenso wie die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung⁶.

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegen im Änderungsbereich Bereiche mit beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit vor, als Beeinträchtigung wird hier ein hohes Winderosionsrisiko genannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Änderungen ersichtlich.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich ist dem Grundwasserkörper „Große Aue Lockergestein rechts“ (DE_GB_DENI_4_2412) zuzuordnen, dessen mengenmäßiger Zustand als gut und dessen chemischer Zustand als schlecht aufgrund einer hohen Nitratbelastung eingestuft wird⁷.

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei >37,5 bis 40 m über NHN bei einer Geländehöhen von etwa 42 m über NHN. Die Grundwasserneubildungsrate liegt im langjährigen Mittel (Referenzzeitraum 1991 – 2020) bei > 100 – 150 mm/a. Dem Geltungsbereich kommt damit eine eher geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch eingestuft⁸.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht ausgeprägt.

⁵ NIBIS® Kartenserver (2011): Bodenkunde –Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (zuletzt aufgerufen im Dezember 2024)

⁶ NIBIS® Kartenserver (2011): Bodenkunde –Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (zuletzt aufgerufen im Dezember 2024)

⁷ Niedersächsischer Umweltkartenserver (2022): Hydrologie - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. (zuletzt aufgerufen im Dezember 2024)

⁸ NIBIS® Kartenserver (2011): Hydrogeologie –Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (zuletzt aufgerufen im Dezember 2024)

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten, Trinkwassergewinnungsgebieten, Überschwemmungsgebieten oder Hochwasser-Risikogebieten⁹.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung zeichnen sich keine konkret prognostizierbaren Änderungen der Grundwasserverhältnisse für den betrachteten Bereich ab. Allerdings sind Veränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel (vgl. Kap. 2.1.4) durchaus zu erwarten.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ zuzuordnen, welche durch im Vergleich zum Küstenraum größeren Temperaturschwankungen im Jahresverlauf, verringerte Niederschläge und herabgesetzte Luftaustauschbedingungen charakterisiert ist¹⁰. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 10,0°C (Referenzperiode 1991-2020)¹¹, die durchschnittliche Niederschlagsmenge wird für den gleichen Zeitraum mit rd. 679 mm angegeben¹².

Durch die Lage unmittelbar angrenzend an die Bundesstraße ist von einer Vorbelastung durch verkehrsbürtige Luftschadstoffe und Stäube zu rechnen. Darüber hinaus liegen keine konkreten Kenntnisse vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Änderungsbereich selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das derzeitige Landschaftsbild ist geprägt durch die vorhandenen Gebäude der Feuerwehertechnischen Zentrale sowie des Rettungsdienstes unmittelbar angrenzend an die Bundesstraße 214. Im Umfeld des Änderungsbereiches erstreckt sich überwiegend Ackernutzung. Unmittelbar östlich befindet sich eine Wohnnutzung mit größeren Gehölzbeständen, eine westlich des Änderungsbereiches befindliche unbefestigte Fläche wird als Verkehrsfläche genutzt.

⁹ Niedersächsischer Umweltkartenserver (2022): Hydrologie, Hochwasserschutz - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. (zuletzt aufgerufen im Dezember 2024)

¹⁰ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan

¹¹ Umweltkarten Niedersachsen (2021): Natur. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover, zuletzt abgerufen im Dezember 2024

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung zeichnen sich keine konkreten Änderungen ab.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich ist ein Standort für eine Feuerwehrtechnische Zentrale sowie einen Rettungsdienst. Eine landwirtschaftliche Wohnnutzung befindet sich unmittelbar östlich des Änderungsbereiches.

Als Vorbelastung ist die unmittelbar nördlich verlaufende Bundesstraße zu nennen. Ein Störfallbetrieb ist innerhalb des Änderungsbereiches oder im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Änderungen ersichtlich.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Gemäß Denkmalatlas Niedersachsens befinden sich im Umfeld des Änderungsbereiches keine Baudenkmäler. Konkrete Kenntnisse zu Bodendenkmälern innerhalb des Änderungsbereiches liegen nicht vor, ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Als Sachgut sind die bestehenden Gebäude der Feuerwehr sowie die landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Änderungen ersichtlich.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche auf insgesamt 1,54 ha

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die 140. Flächennutzungsplanänderung wird kleinflächig die Überbauung und Versiegelung bisher unversiegelter landwirtschaftlicher Nutzfläche vorbereitet. Dadurch kommt es zum Lebensraumverlust von Tieren und Pflanzen. Durch den Lebensraumverlust in Folge von Versiegelung und Bebauung entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Weite Teile des Änderungsbereiches sind bereits bebaut. Daneben werden mit Umsetzung der vorliegenden Planung voraussichtlich bisher unversiegelte Freiflächen beansprucht. Auf versiegelten Flächen verliert der Boden seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche und Boden zu werten.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Mit Umsetzung der vorliegenden Planung werden voraussichtlich bisher unversiegelte Freiflächen beansprucht und versiegelt. Auf den versiegelten Flächen entfällt die Versickerungsfunktion des Bodens und es ergeben sich Änderungen des Oberflächenabflusses. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass eine Entwässerung des Änderungsbereiches über ein westlich gelegenes und bereits vorhandenes Regenrückhaltebecken möglich ist.

Relevante Auswirkungen der Planung auf die Grundwasserneubildung werden nicht abgeleitet, da das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzt.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Die Planung bereitet voraussichtlich den Verlust bisher unversiegelter Freiflächen und damit kleinräumige Änderungen des Lokalklimas vor. Großräumige Änderungen zeichnen sich bei Umsetzung der vorliegenden Planung jedoch nicht ab.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Mit der Umsetzung der Planung wird eine kleinräumige bauliche Erweiterung südlich angrenzend an die bestehenden Gebäude vorbereitet. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nicht prognostiziert.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Die Planung ermöglicht die bauliche Erweiterung der bestehenden Feuerwehrtechnischen Zentrale und des Rettungsdienstes.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Von der Planung sind keine Kulturgüter betroffen.

Ein Hinweis auf Bodendenkmäler im Plangebiet liegt nicht vor. Sollten jedoch bei baulichen Maßnahmen ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, sind diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung regelt keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.

Auf nachgelagerter Planungsmaßnahme sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Erhaltenswerte Gehölzbestände sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der R SBB entnommen werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden.

Änderungsbereichsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Der Änderungsbereich setzt keine Ausgleichsmaßnahmen fest.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird überschlägig eine Quantifizierung des Änderungsbereichs-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem des Niedersächsischen Städtetages vorgenommen. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertfaktoren (WF) zugeordnet, wobei WF 0 den niedrigsten Wert darstellt und WF 5 den höchsten. Durch Multiplikation der Wertstufe mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert in Werteinheiten (WE), der zu Gesamtwertigkeit des Änderungsbereiches im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Im nördlichen, bereits durch die Bebauung geprägten Flächen wird von keinen zusätzlichen Flächenversiegelungen gegenüber der Bestandssituation ausgegangen. Auf der bisher ackerbaulich genutzten Fläche (Wertfaktor 1) wird überschlägig eine künftige Versiegelung von 80 % als Fläche für den Gemeinbedarf angenommen. Auf einer Fläche von 4.900 m² entspricht dies einer Versiegelung von 3.920 m², wobei die versiegelte Fläche ihre Wertigkeit vollkommen

verliert. Dementsprechend wird vorliegend überschlägig von einem Ausgleichsbedarf von 3.920 Werteinheiten ausgegangen. Der Ausgleich ist abschließend im nachgelagerten Verfahren zu regeln.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Die Planung sieht die planungsrechtliche Bestandssicherung sowie kleinräumige Erweiterung des bestehenden Standortes vor. Alternative Standorte sind mit einem deutlich höheren Flächenverbrauch verbunden und liegen daher nicht auf der Hand.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Umsetzung der Planung nicht abgeleitet.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.¹³

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

¹³ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Samtgemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Änderungsbereiches durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Samtgemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Kirchdorf beabsichtigt mit der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Sicherung und geringfügige Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Diepholz in der Gemeinde Wehrbleck. Dazu wird im Änderungsbereich eine Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehrtechnische Zentrale/Rettungsdienst dargestellt. Im Bestand sind neben den bereits bestehenden Anlagen der Feuerwehrtechnischen Zentrale Grünflächen, Gehölze sowie Ackerfläche vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die umliegenden Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Schutzgebietskategorien werden durch die Planung nicht begründet.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Bau- feldräumung nistende Vogelarten und Fledermausarten sowie ggf. dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beachten. Erdbaumaßnahmen, Gehölzbeseitigungen und Abrissarbeiten sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelnester und Fledermausquartiere betroffen sind. Durch bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. Quartiersnutzung (November bis Ende Februar) oder einer fachgutachterlichen Überprüfung kann die Tötung von Tieren generell vermieden werden. Vogelarten, die ihre Nester nur einjährig nutzen, haben ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes. Für die Beseitigung mehrjährig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nach fachgutachterlicher Überprüfung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

Durch die Planung werden geringfügige Neuversiegelungen im Umfang von überschlägig 3.920 m² vorbereitet. Diese Neuversiegelungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes dar. Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden.

Die auf Ebene des Flächennutzungsplanes durchgeführte überschlägige Eingriffsbilanzierung ergibt ein zu erwartendes Kompensationsdefizit von rd. 3.920 m². Der Ausgleich ist abschließend im nachgelagerten Verfahren zu regeln.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.
- Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan
- NIBIS® Kartenserver (2024): Altlasten. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (Dezember 2024)
- NIBIS® Kartenserver (2024): Bodenkunde. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (Dezember 2024)
- NIBIS® Kartenserver (2024): Hydrogeologie. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (Dezember 2024)
- NIBIS® Kartenserver (2024): Klima und Klimawandel. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (Dezember 2024)
- Umweltkartenserver Niedersachsen (2024): Hochwasserschutz. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Online unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de> (Dezember 2024)
- Umweltkartenserver Niedersachsen (2024): WRRL. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Online unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de> (Dezember 2024)

Anhang zum Umweltbericht

| Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge | | |
|---|--|---|
| aa) | Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten: | Darstellung von Gemeinbedarfsflächen statt einer Fläche für die Landwirtschaft |
| bb) | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist: | Der Änderungsbereich weist eine Größe von 1,5 ha auf und umfasst das Betriebsgelände einer Feuerwehrtechnischen Zentrale mit einer südlich angrenzenden Ackerfläche |
| cc) | Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen: | Während der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten. |
| dd) | Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung: | Angaben über die Art und Menge der erzeugten Abfälle liegen nicht vor. |
| ee) | Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen): | Eine besondere Anfälligkeit der Planung gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen zeichnet sich nicht ab. |
| ff) | Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Änderungsbereiche unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen: | Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt. |
| gg) | Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels: | Großräumige Änderungen des Klimas durch das Vorhaben oder eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. |
| hh) | Eingesetzte Techniken und Stoffe: | Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt |

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

| Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen | |
|--|---|
| die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen | |
| o | keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten |
| x | Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich |
| X | Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes |
| kurzfristig | vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend |
| mittelfristig | vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung |
| langfristig | vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung |

| Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) | ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase | | | | | | | | | | | | Kurz-Erläuterungen |
|--|---|----------|----------|-----------|---------------------|-------------|---------------|-------------|---------|---------------|---------|---------|--|
| | direkt | indirekt | sekundär | kumulativ | grenzüberschreitend | kurzfristig | mittelfristig | langfristig | ständig | vorübergehend | positiv | negativ | |
| a) Auswirkungen auf ... | | | | | | | | | | | | | |
| Tiere | X | o | o | o | o | x | x | X | X | o | o | X | Durch die vorbereitete Versiegelung und Überbauung entsteht der Verlust des Lebensraumes von Tieren. |
| Pflanzen | X | o | o | o | o | x | x | X | X | o | o | X | Durch die vorbereitete Versiegelung und Überbauung entsteht der Verlust des Lebensraumes von Pflanzen. |
| Fläche | X | o | o | o | o | x | x | X | X | o | o | X | Es werden Überführung baulich bisher nicht genutzter Freiflächen in eine bauliche Nutzung vorbereitet. |
| Boden | X | o | o | o | o | x | x | X | X | o | o | X | Es werden Neuversiegelungen vorbereitet. Dies führt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. |
| Wasser | x | o | o | o | o | x | x | x | x | o | o | x | Kleinräumige Änderungen des Oberflächenabflusses und der Grundwasserneubildung werden erwartet. |
| Luft | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Aussagen zur lufthygienischen Belastung können nicht getroffen werden. |
| Klima | x | o | o | o | o | x | x | x | x | o | o | x | Versiegelungen und zusätzliche bauliche Anlagen wirken sich auf das Lokalklima aus. |
| Wirkungsgefüge | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | |
| Landschaft | x | o | o | o | o | x | x | x | x | o | o | x | Kleinräumige Veränderungen des Landschaftsbildes |
| biologische Vielfalt | x | o | o | o | o | x | x | x | x | o | o | x | Besondere Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht erkennbar. |

| Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) | ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase | | | | | | | | | | | | Kurz-Erläuterungen |
|---|---|----------|----------|-----------|---------------------|-------------|---------------|-------------|---------|---------------|---------|---------|--|
| | direkt | indirekt | sekundär | kumulativ | grenzüberschreitend | kurzfristig | mittelfristig | langfristig | ständig | vorübergehend | positiv | negativ | |
| b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen. |
| c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung | x | o | o | o | o | x | x | x | x | o | x | o | Es werden Erweiterungsmöglichkeiten für die Feuerwehrtechnische Zentrale geschaffen. |
| d) umweltbezogene Auswirkungen auf ... | | | | | | | | | | | | | |
| Kulturgüter | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Keine Betroffenheit von Kulturgütern. |
| sonstige Sachgüter | x | o | o | o | o | x | x | x | x | o | x | o | Keine Betroffenheit. |
| e) Vermeidung von Emissionen | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Gegenwärtig liegen keine Angaben hierzu vor. |
| sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Die bei der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt. |
| f) Nutzung erneuerbarer Energien | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Es liegen keine Kenntnisse vor. |
| sparsame und effiziente Nutzung von Energie | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Bei der Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energiesparverordnung anzuwenden. |
| g) Darstellungen von | | | | | | | | | | | | | |
| Landschaftsplänen | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Es wird von einer Verträglichkeit mit den Zielen der Landschaftsplanung ausgegangen. |
| sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.) | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Sonstige Pläne sind nicht bekannt. |

| Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) | ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase | | | | | | | | | | | | Kurz-Erläuterungen |
|--|---|----------|----------|-----------|---------------------|-------------|---------------|-------------|---------|---------------|---------|---------|---|
| | direkt | indirekt | sekundär | kumulativ | grenzüberschreitend | kurzfristig | mittelfristig | langfristig | ständig | vorübergehend | positiv | negativ | |
| h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Keine Betroffenheit derartiger Gebiete. |
| i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d) | x | o | o | o | o | x | x | x | x | o | x | x | Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Wirkungen ersichtlich. |